

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10 / Nr. 6)

Juni 2022

Thema der Juni-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** sind die im Mai verabschiedeten Gesetze zur Entlastung der Bürger\*innen von den Folgen der COVID 19-Pandemie und der aktuellen hohen Inflation: Das »Heizkostenzuschussgesetz«, das »Steuerentlastungsgesetz«, das »Sofort- und Einmalzahlungsgesetz«. Im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** wird ein Überblick zu den Regelungen und ihre sozialrechtliche Bedeutung geboten.

Näheres finden Sie auf den Seiten 10 bis 17.

Zum Thema des SGB II-Bezugs für ukrainische Flüchtlinge ab Juni 2021 gibt es viele gute Informationen im Internet. Auf den Seiten 8/9 der aktuellen Ausgabe habe ich ein paar nützliche Links (auf deutsche Seiten) zusammengestellt. Viele Hilfen dazu, was bei den Behörden zu erledigen ist, finden sich im Internet in ukrainischer Sprache. Ausführliche Hilfen bietet <https://uahelp.wiki>, z.T. mit regionalem Bezug beispielsweise für Nürnberg: <https://uahelp.wiki/nuernberg> (siehe hierzu auch die beispielhaften Links zu anderen Städten auf Seite 9).

Ich bitte Sie, mein Seminarprogramm zu beachten, ohne das **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** nicht erscheinen könnte.

Über <b>SOZIALRECHT-JUSTAMENT</b> .....	2
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen.....	3
Übersicht: Seminartermine Juni/Juli 2022.....	4
Seminarbeschreibungen.....	5
Modulare SGB II – Grundschulung im Juli (als 2-Tagesfortbildung am 20./21. Juli 2022).....	5
Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit .....	6
Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung.....	6
Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden .....	7
Links zum Rechtskreiswechsel ukrainischer Flüchtlinge vom AsylbG zum SGB II.....	8
BA stellt keinen zentralen einheitlichen Kurzantrag für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung.....	9
Umfassendes Hilfsangebot auf ukrainisch im Internet .....	9
»Heizkostenzuschussgesetz«, »Steuerentlastungsgesetz 2022« und das »Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz .....	10
I. Das »Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten« .....	10
II. Das »Steuerentlastungsgesetz 2022« .....	11
III. »Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie weitere Gesetze« .....	12

## Die nächsten Seminare (alle per ZOOM)

Juni 2022

**23.06.2022** Tagesseminar: »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung« (120 Euro) Ein vertiefendes Grundlagenseminar für die Sozialberatung

**29.06.2022** Tagesseminar: »Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung« (120 Euro) Ein Seminar nicht nur für Berater\*innen der Schuldnerberatung, sondern für alle die Menschen mit Schulden beraten

Juli 2022

**04.07.2022** Tagesseminar: »Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden« (120 Euro)

**20./21.07.2022** Modulare SGB II-Grundschulung als Zweitagesseminar (260 Euro) mit der Möglichkeit an Kurzmeetings für Fallbesprechungen teilzunehmen

»**SGB II-KIZ-Rechenhilfe**« (Excel) : Sie erhalten sie kostenfrei, wenn Sie mir eine E-Mail ohne Text **mit Betreff »Rechenhilfe«** schicken. Ich schicke Ihnen dann auch immer die neueste Version. Die Datei enthält keine Makros und ist virengeprüft.

## Über SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Die Online-Publikation **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint im zehnten Jahrgang. Sie erhalten sie zuverlässig kostenfrei als PDF-Datei zugeschickt, wenn Sie mir eine kurze E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) schreiben. Es reicht im Betreff »Verteiler« einzugeben. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint ca. zwölfmal im Kalenderjahr. Eine **Gesamtausgabe aller 12 Ausgaben aus 2021** finden Sie auf meiner Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) unter <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2021-komplett.pdf>.

Neben **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** biete ich eine kostenfreie **Excel-Rechenhilfe für das SGB II und den Kinderzuschlag** an. Diese Rechenhilfe wird kontinuierlich überarbeitet. Sie erhalten die Rechenhilfe jeweils immer in der aktuellen Form kostenfrei, wenn Sie eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« an mich schicken.

Die Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist keine sozialpolitische Zeitschrift. Meine Aufsätze zeigen sozialrechtliche Probleme auf und beschäftigen sich damit, wie die Probleme unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen gelöst werden können. Oftmals ist die Anwendung der (rechts)sprachlich verfassten Regelungen in der sozialen Praxis nicht einfach und kann je nach Standpunkt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die rechtlichen Regelungen funktionieren nicht wie ein Automat, in dem oben der Fall eingegeben wird und unten das Ergebnis ausgegeben wird. Im **SOZIALRECHT JUSTAMENT** wird das Recht aus der Perspektive der Sozialen Arbeit betrachtet, ohne aber die Eigenlogik und die Grenzen der Interpretation des Rechts zu übersehen.

Aufgrund der Perspektive der Sozialen Arbeit hat die Darstellung der sozialrechtlichen Probleme dann doch einen (kleinen) sozialpolitischen Gehalt. Die von mir behandelten sozialrechtlichen Problemstellungen sind bei einer Neukonzeption und Weiterentwicklung der sozialen Sicherung zu bedenken sind. Beispiel: Die sozialrechtlichen Probleme der temporären Bedarfsgemeinschaft – wie ich sie in der Januarausgabe 2022 besprochen habe - betreffen die Lebenssituation von Kindern unmittelbar. Eine bessere Lösung solcher Probleme im Rahmen einer **Kindergrundsicherung** erfordert, sich auch mit den Feinheiten der bisherigen sozialrechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen. Die sozialen Problemlagen, die hinter diesen rechtlichen Regelungen stehen, verschwinden ja nicht einfach dadurch, dass ein Bürgergeld oder die Kindergrundsicherung kommt. Die Konzeption widerspruchsfreier rechtlicher Regelungen einer Kindergrundsicherung ist keine einfache Aufgabe.

Insofern ist **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** indirekt auch eine sozialpolitische Zeitschrift. Ich freue mich daher, dass sie auch von einigen Bundestagsabgeordneten abonniert ist.

Die Zeitschrift und Internetseite **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erhält keinerlei Zuschüsse. Finanziert wird sie über meine Seminare. Daher bitte ich Sie, mein **Seminarangebot** an Interessierte weiterzuleiten. Alle Seminare finden mit ZOOM online statt.



Zu meiner Person: Seit 1996 bin ich in der Beratung von Arbeitslosen tätig, seit dem Jahr 2000 im Ökumenischen Arbeitslosenzentrum Nürnberg. Die ersten sozialrechtlichen Fortbildungen habe ich 2004 vor dem Inkrafttreten des SGB II angeboten.

Im Februar 2013 erschien erstmals die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** auf [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

Kennzeichen meiner Fortbildungen ist die gründliche Aufarbeitung der rechtlichen Zusammenhänge (Berücksichtigung wichtiger Kommentarliteratur) und der aktuellen Rechtsprechung. Neben diesem theoretischen Input leben die Fortbildungen aber auch davon, dass ich nach wie vor aktiv in der Beratung tätig bin. Diese Verknüpfung von Theorie und Praxis ist mir wichtig. Über die Jahre auch wichtig geworden und gewachsen ist die Einsicht in die Grenzen des Rechts, sowohl in philosophischer als auch in praktischer Hinsicht. Bisher sind alle Aufsätze in **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** von mir persönlich verfasst worden. Das muss in Zukunft nicht immer so bleiben.

Die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erhalten Sie, wenn Sie mir eine E-Mail mit dem Betreff »Verteiler« schicken, in der Regel monatlich per E-Mail zugeschickt. Natürlich können Sie die Zeitschrift auch von meiner Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) herunterladen. Die Verbreitung der Online-Zeitschrift ist sehr hoch, zumal der Link zur aktuellen Zeitschrift regelmäßig von Harald Thome (Tacheles e.V.) in seinem Newsletter veröffentlicht wird.

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

# Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Neben den Ganztagsseminaren 9.00 bis 16.00 Uhr (mit einstündiger Mittagspause) biete ich zukünftig vermehrt Halbtagesseminare an (wieder ab Herbst 2022), die entweder von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr stattfinden. Die Halbtagesseminare erstrecken sich auf abgrenzbare Themen, die in dieser Form für die Sozialberatung sinnvoll abgehandelt werden können.

## Die Kosten für die Halbtagesseminare betragen einheitlich 70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

### Ganztagesseminare

Verschiedene thematische Ganztagesseminare biete ich 2022 an. Dazu gehören, die aktualisierten Seminare zum Verfahrensrecht (»Soziale Rechte wahren!«), zu den prekären Sozialeistungsansprüchen von EU-Bürger\*innen, das Seminar »Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung«, mein SGB III Seminar zum Arbeitslosengeld I (SGB III) und mein neues Seminar zur »Sozialberatung Alleinerziehender«.

## Die Kosten für die Ganztagesseminare betragen einheitlich 120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

### Die SGB II-Grundschulung\*

Weiterhin gibt es die **modulare SGB II-Grundschulung**. Am Konzept der 4 Halbtagesmodule (flexibel buchbar) halte ich grundsätzlich fest. Ausnahme: Im Juli 2022 findet die Fortbildung nur an 2 ganzen Tagen 20./21. Juli statt.

Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, die Module frei zu kombinieren, also 4 Module an 4 Tagen halbtags zu absolvieren oder aber die Schulung auch an 2 Tagen ganztags zu buchen oder an 2 halben Tagen und einen ganzen. Die Grundschulung wird durch kurze, maximal anderthalbstündige Meetings ergänzt, in denen Fälle aus der Beratungspraxis oder einfach Fragen aus dem SGB II behandelt werden. Bestandteil der SGB II-Grundschulung ist auch die Excel-Rechenhilfe zur Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags. Zur Grundschulung gibt es ein ausführliches Skript als PDF-Datei und als spiralgebundene Broschüre (Farbdruck). Dazu die Excel-Rechenhilfe, die immer an den aktuellen Stand angepasst wird.

## Die Kosten für die modulare SGB II-Grundschulung betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

\* voraussichtlich im Jahr 2023 wird das SGB II einige Änderungen erfahren, manche inhaltlich, manche nur kosmetisch (Umbenennung der Leistung als »**Bürgergeld**«). Für alle Teilnehmenden meiner Grundschulungen werde ich sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, ein »Aktualisierungsseminar« anbieten. Je nach Umfang der Neuerungen wird es sich um ein Halbtagesseminar oder Ganztagesseminar handeln. **Eine grundlegende Neugestaltung des SGB II wird es 2023 definitiv nicht geben.** Größere Änderungen sind erst mit der Einführung einer Kindergrundsicherung zu erwarten. Dieses Vorhaben wird allerdings aufgrund der Komplexität der geplanten Änderungen und der verfassungsrechtlichen Fragen eher am Ende der Legislaturperiode verwirklicht werden können.

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

**Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung.** Dies ermöglicht es, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

**Stornierungsbedingungen:** Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an: [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

**Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt**

## Übersicht: Seminartermine Juni/Juli 2022

Alle Schulungen finden ONLINE über ZOOM statt. Detaillierte Seminarbeschreibungen ab Seite 5

### Juni 2022

- 23.06.2022** **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung«**  
Die Fortbildung ist eine Einführung und Vertiefung in das sozialrechtliche Verfahrensrecht. Die Fortbildung eignet sich sowohl für Einsteiger\*innen als auch für erfahrene Berater\*innen.
- 29.06.2022** **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung«**  
Existenzsicherung als Herausforderung der Schuldnerberatung, SGB II und Pfändungsschutz, die P-Konto-Regelungen und das SGB II, Schulden beim Jobcenter, der Inkasso-Service Recklinghausen und seine Kompetenzen, SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren. **Das Seminar richtet sich nicht nur an Mitarbeiter\*innen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, sondern auch an andere Beratungsstellen, die verschuldete Menschen beraten.**

### Juli 2022

- 04.07.2022** **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden«**  
Neben der Thematik des SGB II, werden auch Fragestellungen des Unterhaltsvorschusses, des Elterngelds, des Wohngelds und »Kinderwohngelds« und des Kinderzuschlags behandelt
- 20./21.07.2022** **Zweitägesseminar: Modulare SGB II-Grundschulung als Zweitägesseminar (260 Euro)**  
Die Fortbildung entspricht weitgehend der flexibel buchbaren Grundschulung im März, allerdings gibt es nur 2 optionale Kurzmeetings (Nähere Beschreibung der SGB II-Grundschulung siehe Seite 6). Die Teilnehmer\*innen können zusätzlich kostenfrei an den Kurzmeetings (Möglichkeit der Fallbesprechung) der im Herbst stattfindenden SGB II-Grundschulung teilnehmen

## Seminarbeschreibungen

### Modulare SGB II – Grundschulung im Juli (als 2-Tagesfortbildung am 20./21. Juli 2022)

**Die Schulung ist nur komplett buchbar. Die Kosten betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit).**

Im **Modul 1** werden »**Grundprinzipien**« und »**Grundbegriffe**« des SGB II vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigelegt sind. Die Bescheide werden auch unter dem Gesichtspunkt, welche Fehler häufig geschehen systematisch betrachtet,

Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »**SGB II-KiZ-Rechenhilfe**« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt.

#### Neugestaltetes Modul 4: Unterkunftsbedarfe (Corona-Sonderregelungen bis Ende des Jahres und die anschließenden geplanten Änderungen beim »Bürgergeld«)

Das **Modul 4** beschäftigte sich **bisher** ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitfähige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wurde es im separaten **Modul 4** behandelt. Aufgrund der **Corona-Sonderregelungen** gelten derzeit nur eingeschränkt die gesetzlichen Regelungen zu den Bedarfen der Unterkunft. Ab 2023 sollen die Regelungen zu den Bedarfen der Unterkunft im SGB II im Rahmen des »Bürgergeldes« reformiert werden. Hierzu gibt es ein paar konkrete Vereinbarungen im Koalitionsvertrag. Vor der Sommerpause will die Bundesregierung einen ersten Gesetzentwurf zum Bürgergeld erarbeiten. Nicht alles wird sich im Bereich der Übernahme von Bedarfen der Unterkunft ändern. Neben den »normalen« Unterkunftsbedarfen gibt es einmalige Bedarfe, die bei Umzügen, Nachforderungen von Betriebskosten/Heizkosten, aber auch bei Mietschulden entstehen. Diese Bedarfssituationen sind besonders beratungsintensiv. Sie bilden einen weiteren Inhalt des **tagesaktuellen Moduls 4**.

#### Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater\*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

#### Zusätzliche Kurzmeetings im Juli 2022 und die Möglichkeit für Teilnehmende an der Juli-Schulung an Kurzmeetings im Herbst kostenfrei teilzunehmen

Neben den Modulen biete ich **im Juli 2022 zwei zusätzliche Kurzmeetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können. Die Termine dauern maximal 1,5 Stunden. Sie können jederzeit unproblematisch besucht oder verlassen werden. Ein Meeting findet am **Freitag, den 22. Juli 2022 ab 8.30 bis maximal 10.00 Uhr** statt, ein weiteres Kurzmeeting am **26. Juli 2022 ab 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr**. Die Kurzmeetings, an denen in der Regel nur ein kleiner Kreis teilnimmt haben sich als eine Art Fallsupervision bewährt. Normalerweise biete ich 4 Kurzmeetings parallel zu der eigentlichen Schulung an. Da diese im Juli schlecht unterzubringen sind, **erhalten die Teilnehmenden die Möglichkeit an Kurzmeetings, die im Herbst 2022 im Rahmen der Grundschatlung stattfinden werden, kostenfrei teilzunehmen**.

#### Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Aufzeichnung

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralggebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »**Excel-Rechenhilfe**« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

**Die Module werden in der ZOOM-Cloud aufgezeichnet. Die zusätzlichen Meetings werden nicht aufgezeichnet, da in diesen auch Fälle aus der Beratungspraxis der Teilnehmenden besprochen werden können. Den**

**Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung.** Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

#### **Organisatorisches**

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

**Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.**

## **Tagesseminare**

### **Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit**

**Donnerstag, 23. Juni 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Das Seminar setzt sich mit der **verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und vieles mehr.

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt Bürger\*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

**Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.**

Darüber hinaus liefert das Seminar einen kurzen Impulse zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialen Arbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

**Hinweis; Das Seminar findet in neuer überarbeiteter Form mit Beispielen zu wichtigen Fragestellungen statt und kann daher auch als Wiederholungsseminar interessant sein.**

### **Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung**

**Mittwoch, 29. Juni 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

In diesem **Tagesseminar** geht es um die Berührungs punkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: **der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »**Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen**« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII voraus.

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

## **Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden**

**Montag, 4. Juli 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Die sozialrechtliche Beratung Alleinerziehender ist oftmals mit ganz besonderen Fragestellungen konfrontiert. Das Seminar greift diese Fragestellungen systematisch auf.

Dabei beschränkt sich das Seminar nicht auf Themen des SGB II, sondern greift auch Themen sogenannter angrenzender Rechtsgebiete auf. Neben dem SGB II werden daher auch ausgewählte Fragestellungen des SGB III, des Unterhaltsvorschusses, des Wohngeldes (einschließlich »Kinderwohngeld«), des Elterngelds, des BAföGs und des Kinderzuschlags behandelt.

Das Seminar findet in dieser Form erstmalig statt. Es gibt ein ausführliches Skript.

## Links zum Rechtskreiswechsel AsybLG zum SGB II

Auf eine Darstellung der rechtlichen Regelungen, nach denen der Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG zum SGB II vollzogen werden soll, verzichte ich im *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*, da sich im Internet genug Informationen finden. Deshalb finden Sie hier nur ein paar Links für wichtige Informationsseiten. Es gibt natürlich viele weitere nützliche Infos im Internet. Dies ist nur eine Auswahl. Ich hoffe, dass die manchmal kurzlebigen Links zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch funktionieren:

### Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen „Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“

#### Weisung der BA

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii\\_ba147496.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii_ba147496.pdf)

### Dazu eine Zusammenfassung von Claudius Voigt (GGUA)

Immer empfehlenswerte Infos von der GGUA, meist von Claudius Voigt

[https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/Fachliche\\_Weisung\\_Rechtskreiswechsel.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/Fachliche_Weisung_Rechtskreiswechsel.pdf)

Hierin enthalten ein Link zur ausführlichen Darstellung der gesetzlichen Änderungen (ebenfalls Claudius Voigt):

[https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/AENDERUNGEN\\_Rechtskreiswechsel.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AENDERUNGEN_Rechtskreiswechsel.pdf)

Hierin enthalten ein Link zur tabellarischen Übersicht „Sozialrechtliche Rahmenbedingungen mit Aufenthaltsaufnahmen nach § 24 AufenthG bzw. nach Antrag auf vorübergehenden Schutz“:

[https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Aufenthalt\\_24.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf)

### Gesetzliche Krankenversicherung Spaltenverband

Zur gesetzlichen Krankenversicherung

Krankenversicherungsschutz für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine (20.5.2022)

[https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/GKV-Spitzenverband\\_Krnkvsichrg\\_Ukraine\\_ab\\_01-06-2022.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/GKV-Spitzenverband_Krnkvsichrg_Ukraine_ab_01-06-2022.pdf)

### Weitere Infos (unabhängig vom Rechtskreiswechsel):

Teilhabeleistungen/Kinder- und Jugendhilfe/ Leistungen zur Pflege

Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe), Leistungen der Kinder und Jugendhilfe und Leistungen zur Pflege für Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind

<https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/aktuelles/2022-03-28-handreichung-sozialeistungen-ukraine.pdf>

### Merkblatt des BMI zu ausländerrechtlichen Fragen (deutsch/ukrainisch/englisch)

[https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/BMI\\_Merkblatt-Rechte-und-Pflichten-beim-voruebergehenden-Schutz\\_DE-UKR-EN\\_Mai-2022.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_Merkblatt-Rechte-und-Pflichten-beim-voruebergehenden-Schutz_DE-UKR-EN_Mai-2022.pdf)

### Länderrundschreiben des BMI zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen (abgerufen beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein)

Vom 14.4.2022

[https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/BMI\\_2.Laender-schreiben\\_Umsetzung-24-UKR\\_20220414.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_2.Laender-schreiben_Umsetzung-24-UKR_20220414.pdf)

**Länderrundschreiben BMI, Ergänzungen vom 27.5.202022**

[https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/BMI\\_Laenderschreiben\\_UKR\\_Rechtskreiswechsel\\_20220527.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_Laenderschreiben_UKR_Rechtskreiswechsel_20220527.pdf)

## BA stellt keinen zentralen einheitlichen Kurzantrag für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung

Leider stellt die BA keinen einheitlichen Kurzantrag für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung, sondern hat dies den einzelnen Jobcentern vor Ort überlassen.

Manche JC verwenden den normalen Hauptantrag, aber viele haben eigene Antragsformulare entwickelt, viele auch zweisprachig.

Das Ausfüllen der Anträge dürfte zunächst kein großes Problem darstellen. In den Anträgen werden allerdings in der Regel nicht alle möglichen Mehrbedarfe abgefragt. Auch Informationen zu Bildungs- und Teilhabeleistungen fehlen manchmal.

## Umfassendes Hilfsangebot auf ukrainisch im Internet

Die regionalen Hilfsangebot auf ukrainisch, die im Internet zur Verfügung gestellt werden, sind umfassend.

Die Seite <https://uahelp.wiki/> bietet umfassende Informationen. Hier gibt es für eine steigende Zahl von Großstädten Unterverzeichnisse, z.B.:

<https://uahelp.wiki/hamburg>

<https://uahelp.wiki/freiburg>

<https://uahelp.wiki/stuttgart>

<https://uahelp.wiki/muenchen>

<https://uahelp.wiki/karlsruhe>

<https://uahelp.wiki/koeln>

<https://uahelp.wiki/nuernberg>

<https://uahelp.wiki/duesseldorf>

<https://uahelp.wiki/wuppertal>

Z.B. auf Youtube von UAhelp Nürnberg:

[https://www.youtube.com/channel/UCN1T5MHHnWGE\\_Iey\\_C2ABwg](https://www.youtube.com/channel/UCN1T5MHHnWGE_Iey_C2ABwg)

# »Heizkostenzuschussgesetz«, »Steuerentlastungsgesetz 2022« und das »Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz« - ein Überblick der gesetzlichen Regelung und ihrer Bedeutung für die soziale Beratung

Aufgrund der Belastungen der Bürger\*innen durch Aufwendungen aufgrund der COVID 19-Pandemie und der aktuell sehr hohen Inflation hat der Gesetzgeber im Mai mehrere Gesetze verabschiedet. Folgende Darstellung gibt einen Überblick zu den beschlossenen rechtlichen Regelungen und zeigt, **wo es einen oder auch keinen Aufklärungs- und Beratungsbedarf** gibt. Die sozialrechtlichen Auswirkungen der Regelungen werden im Detail erörtert.

**Gesetze zur Entlastung wg. Corona und Inflation**

## I. Das »Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten«

Am 5.5.2022 wurde das »Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeikZuschG) verkündet.

### **Heizkostenzuschuss für Bezieher\*innen von Wohngeld**

Den Heizkostenzuschuss erhalten Personen, die in der vergangenen Heizperiode (1. Oktober 2021 bis März 2022) mindestens für einen Monat Wohngeld erhalten haben. Der Heizkostenzuschuss richtet sich nach der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigen Personen:

**Anspruchsvoraussetzung: Leistungsbezug in der Heizperiode (Okt. 2021 bis März 2022)**

- ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 270 Euro,
- zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 350 Euro,
- jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied zusätzlich 70 Euro.

Ändert sich die Größe des Haushalts während der Heizperiode, ist die **wohngeldrechtliche Haushaltsgröße im letzten Monat der Wohngeldgewährung während der Heizperiode entscheidend**. Den Heizkostenzuschuss erhalten auch Familien, die für ihre Kinder Kinderwohngeld erhalten.

**Bei Änderung der Zahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder: letzter Monat des Wohngeldbezug in der Heizperiode entscheidend**

### **Heizkostenzuschuss für Auszubildende**

Voraussetzung ist bei den Auszubildenden, dass sie in der Heizperiode **nicht bei ihren Eltern** wohnen. Den Zuschuss erhalten sie ebenfalls, wenn sie während der Heizperiode ausgezogen sind und bei dem Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger\*innen nicht berücksichtigt wurden, weil sie im letzten Monat des Wohngeldbezugs während der Heizperiode bereits ausgezogen waren.

**Tatsächlicher Bezug von ausbildungsfördernden Leistungen in der Heizperiode entscheidend**

Weitere Voraussetzung ist, dass den Auszubildenden während der Heizperiode BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld (für Menschen mit Behinderung) für mindestens einen Monat bewilligt wurde. Keinen Zuschuss erhalten Auszubildende, bei denen aufgrund einer Internatsunterbringung die Agentur für Arbeit die Wohnkosten direkt übernimmt. Hier entstehen für Betroffene keine Heizkosten.

Auch Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen in der Heizperiode für mindestens einen Monat ein Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG bewilligt wurde, erhalten den Heizkostenzuschuss für Auszubildende.

Nicht alle Auszubildende, die eine Ausbildungsförderungsleistung erhalten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn im Haushalt (nicht Wohngemeinschaft!) Personen leben, denen keine Leistungen zur Förderung einer Ausbildung, zumindest dem Grunde nach, zustehen. So können z.B. alleinerziehende Studierende auch Wohngeld neben dem BAföG erhalten. Hier ist geregelt, dass der Heizkostenzuschuss über das Wohngeld vorrangig ist. Eine wohngeldbe-

**Bei Doppelanspruch: Heizkostenzuschuss über Wohngeld vorrangig**

ziehende Alleinerziehende mit einem Kind erhält dann 350 Euro Heizkostenzuschuss. Da das BAföG-Amt den Heizkostenzuschuss von Amts wegen ebenfalls gewährt, könnte es hier zu Doppelzahlungen kommen. Es kann natürlich sein, dass das BAföG-Amt nachfragen wird, ob in der Heizperiode ein Wohngeldanspruch bestand, der mit einem Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss verbunden war.

Wird die dem Heizkostenzuschuss zugrundeliegende Leistung nachträglich aufgehoben, muss der Heizkostenzuschuss nicht zurückgezahlt werden. Ein doppelt erhaltenen Heizkostenzuschuss muss dagegen erstattet werden.

Der Heizkostenzuschuss für alle Auszubildende beträgt einheitlich 230 Euro.

**Keine Rückforderung des Heizkostenzuschusses, wenn die Leistung aufgrund der er gewährt wurde, nachträglich entfällt**

### **Kein Antrag notwendig und keine Anrechnung auf andere Sozialleistungen**

Für den Heizkostenzuschuss muss kein Antrag gestellt werden. Er wird von Amts wegen erbracht. Bei anderen Sozialleistungen wird er nicht angerechnet. **Dies ist ein weiteres Argument dafür, Kinderwohngeld zu beantragen, auch wenn dadurch die Familie insgesamt nicht aus dem SGB II-Leistungsbezug kommt.**

**Kein Antrag erforderlich**

## **II. Das »Steuerentlastungsgesetz 2022«**

### **Die »Energiepreispauschale«**

In diesem am 23.5.2022 verkündeten Gesetz ist eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro pro Person vorgesehen. Anspruchsberchtigt sind aber nur unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13 (Land- und Forstwirtschaft), § 15 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb), § 18 (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung) erzielen. Die Pauschale ist (außer bei Mini-Jobs) nicht steuerfrei. Sie unterliegt aber nicht der Sozialversicherungspflicht.

**Energiepreispauschale nur für einen Teil der Steuerpflichtigen**

Da die Pauschale schnell Wirkung entfalten soll, wird sie zumindest in den meisten Fällen nicht erst bei der Steuererklärung für 2022 berücksichtigt und ggf. im Jahr 2023 ausgezahlt. Bei Selbstständigen wird die **Steuervorauszahlung im September 2022 gesenkt**, Arbeitnehmerinnen erhalten die Energiepreispauschale dadurch, dass sie **im September 2022 vom Arbeitgeber<sup>1</sup>** einen um 300 Euro höheren Bruttolohn erhalten.

Die Energiepreispauschale können auch **geringfügig Beschäftigte direkt von ihrer Arbeitgeberin erhalten**, wenn sie die geringfügige Beschäftigung **nicht neben einer abhängigen Hauptbeschäftigung ausüben und im Monat September 2022 beschäftigt sind**. In den wenigen Fällen, in denen Minijobber nicht pauschal besteuert werden, da für sie eine Lohnsteuer-Anmeldung vorgenommen wurde, erfolgt die Auszahlung der Energiepreispauschale im September 2022 durch den Arbeitgeber automatisch. Für alle anderen Fälle gilt, **dass geringfügig Beschäftigte schriftlich gegenüber ihrem Arbeitgeber erklären müssen, dass es sich beim Minijob um ein »erstes Dienstverhältnis« handelt.**

**Energiepreispauschale auch für Mini-Jobber, wenn dieses ein »erstes Dienstverhältnis« ist**

**Wer die Energiepreispauschale nicht von ihrer Arbeitgeberin erhält, kann sie nur über die Steuererklärung für 2022 im Jahr 2023 geltend machen.** Das gilt für alle, die im Stichmonat September 2022 nicht beschäftigt sind. **Die Energiepreispauschale erhalten im Nachhinein auch diejenigen, die im Jahr 2022 beschäftigt waren, aber nicht im Monat September in einer Beschäftigung standen.** In diesen Fällen gibt es die Energiepreispauschale aber erst durch das Finanzamt nach erfolgter Steuererklärung.

**Bedeutung des »Stichmonats« September 2022**

<sup>1</sup> Zur leichteren Lesbarkeit wechsle ich im Text zwischen Arbeitgeber/Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Eine Besonderheit bei geringfügigen Beschäftigungen ist, dass die Energiepreispauschale ebenso wie die geringfügige Beschäftigung nicht besteuert wird. Bei Personen, die sowohl abhängig beschäftigt als auch selbstständig sind, ist die Auszahlung der Energiepreispauschale über das Arbeitsverhältnis vorrangig. Dieser Personenkreis hat den Vorteil, auch bei höherem Einkommen die Energiepreispauschale steuerfrei zu erhalten.

**Auszahlung der Energiepreispauschale über Beschäftigungsverhältnis vorrangig**

### Nichtberücksichtigung bei Sozialleistungen:

Nach § 122 EStG ist die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Was sich einfach anhört, dürfte im SGB II manchmal komplizierter werden. Angerechnet wird im SGB II Einkommen nach Abzug von Steuern. Anrechnungsfrei ist dann entsprechend nicht die Energiepreispauschale von 300 Euro, sondern der jeweils daraus zufließende Nettobetrag. Bei konstantem Einkommen ist das einfach: Das erhöhte September-Einkommen wird dann einfach wie das bisherige Einkommen (ohne Energiepreispauschale) angerechnet.

**Nichtberücksichtigung der Energiepreispauschale erfordert die Berechnung des netto zufließenden Betrags**

Bei Selbstständigen mindert sich die Steuervorauszahlung um 300 Euro im September 2022. Beträgt die Steuervorauszahlung weniger als 300 Euro, entfällt sie im September 2022. Eine Auszahlung der nicht ausgeschöpften Energiepreispauschale ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Sie erfolgt dann erst über die Steuererklärung 2022. Bei Selbstständigen ist die »normale« Steuervorauszahlung im September 2022 (ohne Abzug der Energiepreispauschale) im SGB II fiktiv einkommensmindernd zu berücksichtigen.

**Nichtberücksichtigung bei Selbstständigen: Berücksichtigung der Steuervorauszahlung, die ohne Energiepreispauschale angefallen wäre, als Betriebsausgabe**

### Teilweise Anrechnungsfreiheit von Steuererstattungen im SGB II, die aufgrund der Energiepreispauschale 2023 erfolgen

Ein Teil der Leistungsberechtigten wird die Energiepreispauschale erst über die Steuererklärung 2023 erhalten. Besteht zum Zeitpunkt der Steuererstattung oder auch -nachforderung im Jahr 2023 ein Leistungsbezug im SGB II, ist die Anrechnungsfreiheit der Energiepauschale hierbei zu berücksichtigen.

**Anrechnungsfreiheit muss auch bei Steuererstattungen im Jahr 2023 beachtet werden, wenn diese die Energiepreispauschale enthalten**

Es ist zu hoffen, dass aus dem Steuerbescheid hervorgeht, wie hoch der Erstattungsanteil ist, der auf die Energiepreispauschale zurückzuführen ist. Komplizierter wird es, wenn die Energiepreispauschale lediglich zu einer niedrigeren Steuernachforderung führt. Die Steuernachforderung müsste meines Erachtens dann als Betriebsausgabe hochgerechnet werden auf den Betrag, den sie ohne Berücksichtigung der Energiepreispauschale hätte.

Bei der Umsetzung werden sicherlich noch verschiedene Fragen auftauchen. Ein Tipp aber gilt auf jeden Fall: Wer im SGB II-Leistungsbezug ist, für den lohnt sich ein Mini-Job im September 2022 besonders.

### Der »Kinderbonus« im Juli 2022

Der neue Kinderbonus unterscheidet sich vom letztjährlichen Kinderbonus dadurch, dass er im Juli 2022 ausgezahlt wird und nun nur 100 Euro pro Kind beträgt, für das Kindergeld bezogen wird. **Auch der Kinderbonus wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.** Hier dürfte es keine Probleme bei der Umsetzung geben.

## III. »Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie weitere Gesetze«

Das sogenannte Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurde am 27.5.2022 im Bundesgesetzblatt unter dem sperrigen Namen »Gesetz zur Regelung eines So-

fortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie weitere Gesetze« verkündet.

Grund des langen Namens ist, dass der Gesetzgeber den ab Juni 2022 geltenden Rechtskreiswechsel für ukrainische Flüchtlinge, die einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG haben, vom AsylbLG ins SGB II in das Gesetzgebungsverfahren zu den Einmalzahlungen und den Sofortzuschlag integriert hat. Dadurch war eine schnelle Verabschiedung des politisch gewollten Rechtskreiswechsels möglich. Hier beschäftige ich mich nur mit der Einmalzahlung und dem Sofortzuschlag.

### **Die Einmalzahlungen**

Die Einmalzahlungen gibt es beim Bezug unterschiedlicher Leistungen automatisch. Entscheidende Leistungsvoraussetzung ist, dass in einem bestimmten Monat eine bestimmte Leistung bezogen wird. **Ein Anspruch auf eine bestimmte Sozialleistung, kann also nicht erst durch die Einmalzahlung entstehen.** Da Leistungsberechtigte auch Ansprüche auf Einmalzahlungen nach mehreren Gesetzen haben können, wird zusätzlich der Vorrang zwischen den jeweiligen Einmalzahlungen geregelt.

**Einmalzahlung setzt den Bezug von den jeweiligen Sozialleistungen voraus, die Einmalzahlung kann aber nicht bedarfserhörend erst zum Bezug führen**

### **Einmalzahlungen im SGB II, SGB XII, AsylbLG und BVG im Juli 2022**

Voraussetzung ist, dass auf eine der genannten Leistungen im **Monat Juli 2022** ein Anspruch besteht. Die Einmalzahlungen im **SGB II** erhalten nur Leistungsberechtigte, die Leistungen nach der **Regelbedarfsstufe 1 oder 2** erhalten, also Alleinstehende/Alleinerziehende und Partner\*innen. Erwachsene Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten ebenfalls die Einmalzahlung. Allerdings gilt das nicht, wenn sie unter 25 Jahre alt sind und mit ihren Eltern zusammenwohnen. Im SGB XII haben ebenfalls Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 1 und 2 Anspruch auf die Einmalzahlung. Auch Personen, die in Einrichtungen leben und deren Bedarf sich nach § 27b SGB XII bemisst (Regelbedarfsstufe 3), bekommen die Einmalzahlung. In diesen Fällen wird die Einmalzahlung mit dem Barbetrag ausgezahlt. Für Leistungsberechtigte des SGB XII gibt es keine Sonderregelung für Erwachsene, die unter 25 Jahre alt sind und im elterlichen Haushalt leben. Erwachsene, die Sozialhilfe analoge Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes bekommen, haben ebenfalls Anspruch auf die Einmalzahlung.

**Einmalzahlungen im SGB II, SGB XII, AsylbLG und BVG im Juli 2022**

**Die Einmalzahlung wird automatisch im Monat Juli 2022 erbracht.** Probleme dürfte es hierbei nicht geben. Die Einmalzahlung beträgt in den genannten Gesetzen einheitlich 200 Euro.

### **Einmalzahlung bei ALG-Bezug nach dem SGB III**

Wer für mindestens einen Tag einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I im Juli 2022 hat, erhält eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. **Bei aufstockendem SGB II-Leistungsbezug ist die Einmalzahlung nach dem SGB III nachrangig.** Die Regelung heißt wörtlich:

**Einmalzahlung im ALG I gegenüber der Einmalzahlung im SGB II nachrangig**

*Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro.*

Ob z.B. ein ruhender Anspruch (z.B. nach § 157 SGB III Ruhens wegen Urlaubsabgeltung) ausreicht, um die Einmalzahlung zu bekommen, ist nicht klar aus der gesetzlichen Regelung erkennbar<sup>2</sup>. Es ist zu vermuten, dass die Einmalzahlung nur gewährt wird, wenn tatsächlich Arbeitslosengeld - und sei es nur für einen Tag - für den Monat Juli 2022 erbracht wird.

<sup>2</sup> Bei der Erlöschenfrist nach § 161 Abs. 2 SGB III (»Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach

## **Einmalzahlungen sind nicht prinzipiell unpfändbar**

Der Gesetzgeber hat nicht geregelt, dass die Einmalzahlung nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Das dürfte kein Versehen sein, da im gleichen Gesetz die Unpfändbarkeit des Sofortzuschlags gesetzlich geregelt wurde. In Einzelfällen könnte es durchaus zur Pfändung der Einmalzahlung (insbesondere bei bevorrechtigten Forderungen) unter Beachtung von § 54 Abs. 2 SGB I komme:

### **Einmalzahlung pfändbar?**

*Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.*

Die Frage der Pfändbarkeit muss dann vom Vollstreckungsgericht entschieden werden. Eine Zweckbestimmung der Einmalzahlung gibt es nur dahingehend, dass sie »zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen« (§ 73 SGB II) erbracht wird.

Da die Einmalzahlung an einen bestehenden Leistungsanspruch im Monat Juli 2022 geknüpft ist, dürfte ansonsten kein Beratungsbedarf entstehen. Allenfalls bei ruhendem Arbeitslosengeldanspruch könnte der Anspruch auf die Einmalzahlung strittig sein.

## **Der Sofortzuschlag (SGB II, SGB XII, AsylbLG BVG)**

Kinder, und junge Erwachsene erhalten **ab Juli 2022** einen Sofortzuschlag von 20 Euro. Das gilt im SGB II für alle Kinder, deren Regelbedarf sich nach den Stufen 3 (U-25), 4 (14 bis 17-Jährige), 5 (6 bis 13-Jährige) oder 6 (unter 6-Jährige) bemisst. Darüber hinaus erhalten den Zuschlag auch Kinder, die nur einen SGB II-Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben oder Kinder, die **in einer SGB II-Leistungen beziehenden Familie leben, aber selbst keinen Anspruch aufgrund der Anrechnung von Kindergeld haben.**

### **Sofortzuschlag für Kinder ab Juli 2020 (SGB II, SGB XII, AsylbLG BVG)**

Der Sofortzuschlag wird automatisch ab Juli 2020 erbracht, wenn SGB II-Leistungen bezogen werden.

Den Sofortzuschlag gibt es auch **für Minderjährige, die im SGB XII-Leistungsbezug stehen, bzw. sozialhilfeanaloge Leistungen des BVG erhalten**. Ebenso erhalten ihn Minderjährige (und unter 25-Jährige, die mit ihren Eltern zusammenwohnen), wenn sie Leistungen des AsylbLG beziehen.

### **Auch Sofortzuschlag setzt bestehenden Leistungsanspruch voraus**

Der Sofortzuschlag vergrößert nicht den Kreis der Personen, die die jeweiligen Leistungen erhalten können. Dies könnte zur Benachteiligung von Familien führen, deren Einkommen ganz knapp oberhalb der Schwelle zur SGB II-Leistungsberechtigung liegt. Das Problem ist allerdings eher theoretischer Natur, da diese Familien in der Regel einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben dürfen.

Seltene Ausnahmen: Anspruchsbegründung nur aufgrund von BuT-Leistungen nach dem SGB II

### **Beispiel für seltene Ausnahme (Sofortzuschlag nur aufgrund von BuT-Leistungen des Jobcenters)**

Familie A. (2 Kinder 13 und 14 Jahre alt) lebt in München und ist nicht mehr im SGB II-Leistungsbezug. Frau A. hat im Juni eine Arbeit aufgenommen. Sie verdient 3.750 Euro brutto (2715 Euro netto). Die Bruttokaltmiete beträgt 1.200 Euro. Ein Wohn geldanspruch besteht nicht. Kinderzuschlag kann die Familie noch nicht erhalten, weil ihr Durchschnittseinkommen der vorhergehenden 6 Monate aufgrund der Zeiten des SGB II-Bezugs im Juli 2022 noch zu gering ist. Das anrechenbare Einkommen übersteigt den Bedarf der Familie um 28 Euro. Wird für die Kinder im Monat Juli

---

*seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind*) ist sich die Rechtsprechung einig, dass auch ein ruhender Anspruch auf Arbeitslosengeld als entstandener Anspruch gilt. Das sogenannte Stammrecht reicht aus. Darauf kann sich im Falle der Einmalzahlung nach § 421d Abs. 4 SGB III bezogen werden.

BuT-Leistungen von jeweils 15 Euro geltend gemacht, besteht für den Monat Juli 2022 Anspruch auf den Sofortzuschlag. Allerdings heißt es in der Gesetzesbegründung:

*Die Feststellung, dass ein Kind Leistungen des Bildungspakets dem Grunde nach beanspruchen könnte, reicht noch nicht aus; es muss eine konkrete Bildungs- oder Teilhabeleistung bewilligt worden sein (BT-Drs. 20/1411, 17).*

**Konkrete BuT-Leistung muss bewilligt worden sein**

Wenn die Kinder kontinuierlich die BuT-Leistungen von monatlich 15 Euro beanspruchen können, wird der Sofortzuschlag dann monatlich ausgezahlt. Wird die Entscheidung der Bewilligung der BuT-Leistungen zurückgenommen oder in einer abschließenden Entscheidung nach zunächst vorläufiger Bewilligung abgelehnt, muss der Sofortzuschlag nicht erstattet werden.

**Sobald die Familie A. in den Anspruch auf Kinderzuschlag (aufgrund des kontinuierlich steigenden Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate) »hineingewachsen« ist, stellt der Bezug von Kinderzuschlag natürlich die bessere Alternative dar.**

In der Regel (bis auf die seltenen Ausnahmen des Anspruchs aufgrund von BuT-Leistungen nach dem SGB II) gibt keinen Beratungsbedarf hinsichtlich des Sofortzuschlags, da dieser an einen bereits festgestellten Leistungsanspruch gekoppelt ist. Anders sieht es beim Kinderzuschlag aus.

### **Der anders geregelte »Sofortzuschlag« beim Kinderzuschlag**

Der Sofortzuschlag beim Kinderzuschlag beträgt ebenfalls 20 Euro pro Kind ab Juli 2022. Der große Unterschied ist aber, dass der Sofortzuschlag nicht von einem bestehenden Anspruch auf Kinderzuschlag abhängig ist, sondern den höchstmöglichen Kinderzuschlag von 209 Euro auf 229 Euro erhöht. Das bedeutet, ab Juli 2022 können Familien den Kinderzuschlag erhalten, deren Einkommen bisher oberhalb der Kinderzuschlagsschwelle lag. Aufgrund der Regelung zur Anrechnung des Einkommens wird der anspruchsberechtigte Personenkreis deutlich erweitert.

**Sofortzuschlag beim Kinderzuschlag führt auch zur Vergrößerung des Kreises der anspruchsberechtigten Familien**

Faustregel für die Beratung von Familien ist hier folgender: „**Der Kinderzuschlag fällt zuletzt weg!**“ Oftmals besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag, obwohl die Einkommenshöchstgrenze für den Wohngeldbezug schon deutlich überschritten ist. Immer wieder stelle ich fest, dass Ansprüche auf Kinderzuschlag nicht erkannt werden. Das Problem wird sich durch die Erhöhung des maximalen Kinderzuschlags noch verschärfen.

**»Kinderzuschlag fällt zuletzt weg!«**

Beispiel Familie K.

Familie K. lebt in Nürnberg. Insgesamt muss die Familie 1.270 Euro für die Wohnung einschl. Heizung aufwenden. Sie haben drei Kinder 2, 6 und 11 Jahre alt. Herr K. arbeitet Vollzeit und verdient brutto 3.800 Euro (2.744 Euro netto); Frau K. verdient in Teilzeitarbeit 1.400 Euro brutto und in der schlechten Lohnsteuerklasse 932,76 Euro netto. Unsere Beispieldsfamilie ist soziologisch betrachtet obere Mittelschicht und liegt fast bei 150% des Medianeneinkommens. Aufgrund der relativ hohen Wohnkosten nützt ihr das allerdings wenig. Sozialrechtlich sieht es folgendermaßen aus:

Das anrechenbare Einkommen der Familie liegt trotz der Freibeträge gut 700 Euro oberhalb des SGB II-Leistungsanspruchs. Die Wohngeldschwelle liegt bei 4.028 Euro Brutto-Gesamteinkommen. Mit 5.200 Euro Brutto-Gesamteinkommen liegt die Familie weit darüber. Die Familie hat erhebliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung. Vom Eigenbeitrag bei Kita-Gebühren ist sie weder befreit, noch kann sie eine Ermäßigung erhalten.

Eine Bedarfs-Einkommens-Leistungsberechnung nach dem SGB II stellt sich für die Familie so dar:

Paare mit oder ohne Kinder (Namen eintragen)		<b>ab 7/2022</b>	Herr K.	Frau K.	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)			minderj. Kind <input type="checkbox"/>	minderj. Kind <input type="checkbox"/>	2	6	11
Regelbedarfe			404,00 €	404,00 €	285,00 €	311,00 €	311,00 €
MB Warmwasser	<input type="checkbox"/>	1.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
Grundmiete			200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Kalte Nebenkosten		160,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €
Heizung		110,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €
mögliche Mehrbedarfe abfragen und eintragen			- €	- €	- €	- €	- €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>2.985,00 €</b>	<b>658,00 €</b>	<b>658,00 €</b>	<b>539,00 €</b>	<b>565,00 €</b>	<b>565,00 €</b>	<b>565,00 €</b>
<b>Einkommen</b>							
Erwerbseinkommen							
brutto			3.800,00 €	1.400,00 €	- €	- €	- €
netto			2.744,00 €	932,76 €	- €	- €	- €
Erwerbseinkommen steuerlich							
privilegiert			- €	- €	- €	- €	- €
Erwerbseinkommen gesamt (netto)			2.744,00 €	932,76 €	- €	- €	- €
Grundabsetzungsbetrag			100,00 €	100,00 €	- €	- €	- €
Freibetrag			230,00 €	220,00 €	- €	- €	- €
<b>anrechenb. Erwerbseink.</b>	<b>2.414,00 €</b>	<b>612,76 €</b>			- €	- €	- €
Kindergeld			- €	- €	225,00 €	219,00 €	219,00 €
<b>anr. Gesamteinkommen</b>	<b>3.689,76 €</b>	<b>2.414,00 €</b>	<b>612,76 €</b>	<b>225,00 €</b>	<b>219,00 €</b>	<b>219,00 €</b>	<b>219,00 €</b>
<b>Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens</b>	<b>2.322,00 €</b>	<b>658,00 €</b>	<b>658,00 €</b>	<b>314,00 €</b>	<b>346,00 €</b>	<b>346,00 €</b>	<b>346,00 €</b>
verbleibender SGB II-Gesamtbedarf	2.322,00 €		vertikal: <input type="checkbox"/>				
davon prozentuale Bedarfsanteile		28%	28%	14%	15%	15%	
Verteilung des Elterneink.	3.026,76 €	857,71 €	857,71 €	409,30 €	451,02 €	451,02 €	
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

Herr und Frau K. haben ein festes Gehalt und haben auch in den letzten 6 Monaten so viel verdient wie jetzt. Einen Antrag auf Kinderzuschlag haben sie nicht gestellt. Tatsächlich hätten Sie aktuell auch keinen Anspruch. Ihr Nettoeinkommen liegt rund 40 Euro oberhalb der Schwelle zur Kinderzuschlagsberechtigung. Das ändert sich nun im Juli 2022. Ab Juli 2022 besteht ein Anspruch auf 43 Euro Kinderzuschlag. Mit diesem Anspruch ist die vollständige Befreiung von Kita-Gebühren verbunden. Ebenso können Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Kinder bezogen werden. Sogar der Nürnberg-Pass mit vielen Vorteilen steht der Familie offen. Da Erwerbseinkommen nur zu 45% auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, bedeutet die Erhöhung des höchstmöglichen Kinderzuschlags um 20 Euro pro Kind in diesem Fall: Insgesamt erhöht sich die Schwelle zum Anspruch auf 133,33 Euro.

(Kinderzuschlagsberechnung auf nächster Seite)

Hier die Kinderzuschlagsberechnung:

Kalenderjahr	ab 7/2022	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind	Kind	Kind
Anzahl Kinder (mit Kindergeld in Tabelle "Paare")	3	229,00 €	229,00 €	229,00 €	- €	- €	- €
max. möglicher KiZ	<b>687,00 €</b>						
Elternbedarf: Regelbedarf und Mehrbedarf	808,00 €						
Elternbedarf: Bedarf der Unterkunft in Prozent	62%						
Elternbedarf: Unterkunft und Heizung	787,40 €						
<b>Elternbedarf</b>	<b>1.595,40 €</b>						
<b>Ermittlung des Einkommens oberhalb des Elternbedarfs: anrechenbares Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate (vor Antragstellung)</b>							
6 Kalendermonate vor Antragstellung	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Durchschnitt
Erwerbseinkommen (brutto)	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	
Erwerbseinkommen (netto)	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	
Erwerbseinkommen steuerlich privilegiert	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Erwerbseinkommen gesamt (netto)	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €
anrechenb. Erwerbseink.	2.414,00 €	2.414,00 €	2.414,00 €	2.414,00 €	2.414,00 €	2.414,00 €	2.414,00 €
<b>Ø anrechenbares Erwerbseinkommen</b>	<b>2.414,00 €</b>						
<b>Elternteil 2</b>							
6 Kalendermonate vor Antragstellung	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	
Erwerbseinkommen (brutto)	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	
Erwerbseinkommen (netto)	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	
Erwerbseinkommen gesamt (netto)	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €
anrechenb. Erwerbseink.	612,76 €	612,76 €	612,76 €	612,76 €	612,76 €	612,76 €	612,76 €
<b>Ø anrechenbares Erwerbseinkommen</b>	<b>612,76 €</b>						
<b>Anrechnung des Elterneinkommens oberhalb des elterlichen Bedarfs</b>							
Einkommen oberhalb des Elternbedarfs	1.431,36 €						
Anrechenbetrag	644,11 €						
KiZ rechnerisch	42,89 €						
anrechenbares Kindergeld im Antragsmonat	663,00 €						
WG nach Wohngeldrechner MV im Antragsmonat	- €						
Nach Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird							
KiZ-Auszahlungsbetrag (gerundet)	<b>43,00 €</b>						

Die Erhöhung des maximal möglichen Kinderzuschlags erweitert nochmals den Kreis der anspruchsberechtigten Familien bis hinein in die obere Mittelschicht. Hier besteht erheblicher Aufklärungs- und Beratungsbedarf.

Eine Hilfe zur Berechnung des Kinderzuschlags und der SGB II-Leistung bietet meine »SGB II-KiZ-Rechenhilfe«. Sie erhalten diese kostenfrei, wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.

V.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg